

Österreichischer Städtebund

Salzburger Swapverfahren Schlussfolgerungen für die Praxis

22. Februar 2018

Dr. Stefan Eder, Partner

Inhalt/Themen

1. Problemstellung
2. Interne Kompetenzen
3. Sozialadäquanz
4. Besonderheiten bei Geschäften zwischen
Gebietskörperschaften
5. Praktische Schlussfolgerungen

Problemstellung

- Abwicklung zivilrechtlicher Geschäfte mit
 - anderen Gebietskörperschaften
 - Unternehmen
- Entgeltlichkeit
- Unentgeltlichkeit
- Business Judgement Rule vs laufender Leistungsausgleich zwischen Stadt und Land
- Dokumentation
 - Verständnis in Bezug auf Komplexität
 - rechtstechnisch richtige Abwicklung
 - politischer Konsens vs zivil- und handelsrechtliche Bindung (im Einklang mit öffentlich-rechtlichem Dürfen)
- Anknüpfen an öffentlich-rechtlich richtiger Vorgangsweise

Interne Kompetenzen I

- Bürgermeister / Stadtsenat
 - Vertretungsbefugnis
 - Notverordnung
 - Genehmigung durch Stadtsenat
- Magistratsdirektor
 - in seiner Verantwortung als oberster Magistratsbeamter (MD00)
 - in seiner Rolle in Bezug auf eine Notverordnung
- Finanzdirektor
 - Leiter der Finanzabteilung
 - keine Vertretungsbefugnis
- Sachbearbeiter
 - in der MD00 und zugeordnet Bürgermeister
 - in anderen Abteilungen (zB Finanzabteilung)

Interne Kompetenzen II

- Informationsfluss und Entscheidungsfindung
 - politische Kommunikation
 - fachspezifische Kommunikation
 - Informationstransport
- Unterschiede
- Exekutive Kraft (Bürgermeister, Magistratsdirektor)
- Interne Verantwortung
 - Bürgermeister
 - Magistratsdirektor/Abteilungsleiter
 - Sachbearbeiter

Sozialadäquanz

- Aufgaben und Verantwortungen
 - Stadtrecht
 - Geschäftsordnung
 - Stellenbeschreibung
- Hierarchie und Weisung
 - eigenständige Wahrnehmung von Aufgaben
 - Rechtsrahmen dafür
 - Sonderfall Weisung
 - Widerspruch
 - Recht vs Pflicht
- Mangelnde fachliche Erfahrungen und Kenntnisse
- Sozialadäquanz
 - meint eine vertretbare Handlung, die für eine strafbare Tat ursächlich aber „sozial“ vertretbar ist.
 - sozialadäquates Verhalten ist trotz theoretischem Tatbeitrag nicht strafbar
- Conclusio

- Privatwirtschaftliche vs Hoheitliche Geschäfte
- UGB ist anwendbar
 - § 343 UGB: auf Geschäfte mit Gebietskörperschaften ist das 4. Hauptbuch des UGB anzuwenden
 - Organe müssen zivil- und handelsrechtliche Vorschriften prüfen und befolgen
- Nach Vorschriften des Zivil- und Handelsrechts abzuwickeln, kein hoheitlicher Akt
- Sonderproblem des finanziellen Ausgleiches im dauernden hoheitlichen Kontext
 - Business Judgement Rule
 - abhängige Gebietskörperschaft im Finanzausgleich (wie zwischen Stadt und Land)

Kontakt Daten

Dr. Stefan Eder
Partner

Benn-Ibler Rechtsanwälte GmbH
Tel: +43 1 531 55-600
Fax: +43 1 534 55-555
stefan.eder@benn-ibler.com

Palais Ephrussi
Universitätsring 14
A-1010 Wien
www.benn-ibler.com

AVA-Hof, 2. Stock
Franz-Josef-Kai 1
5020 Salzburg